

Vollzug des Bayer. Datenschutzgesetzes (BayDSG) Freigabe nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayDSG für automatisierte Verfahren

Gemäß Art.26 Abs.1 Satz 2 BayDSG wird die datenschutzrechtliche Freigabe für den allgemeinen Einsatz des nachfolgend bezeichneten AKDB-Verfahrens zur Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt.

Bezeichnung des Verfahrens

FLB Abrechnung Fleischbeschau (zentral)

Objekt - Nr.: **843**

Die Angaben zum Verfahren nach Art. 26 Abs. 2 BayDSG sind in der beigelegten Verfahrensbeschreibung enthalten, die Bestandteil dieser Freigabe ist.

München, den 10.03.2010

München, den 10.03.2010

gez.

Alexander Schroth
Geschäftsführender Direktor

gez.

Rudolf Schleyer
Direktor

Verfahrensbeschreibung

Objekt - Nr.: 843

Diese Verfahrensbeschreibung ist Bestandteil der datenschutzrechtlichen Freigabe des automatisierten Verfahrens nach Art. 26 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG). Die Verfahrensbeschreibung dient ferner zur Führung des Verfahrensverzeichnisses nach Art. 27 BayDSG.

<input type="checkbox"/> Erstmalige Beschreibung eines automatisierten Verfahrens	Datum der Freigabe
	08.11.1999
<input checked="" type="checkbox"/> Änderung der Verfahrensbeschreibung	Datum der Freigabe
12.07.2001	10.03.2010

1. Angaben zur speichernden Stelle

1.1	Behörde, Einrichtung	
	Städte, Landkreise (Kreisverwaltungsbehörden)	
1.2	Nähere Auskunft erteilt	Tel.
	AKDB München	089 / 5903-0

2. Angaben zum automatisierten Verfahren

2.1	Allgemeine Bezeichnung des Verfahrens
	FLB Abrechnung Fleischbeschau (zentral)
2.2	Aufgaben, zu deren Erfüllung die personenbezogenen Daten verarbeitet oder genutzt werden
	Berechnung der Vergütungen / Gebühren für amtliche Untersuchungen nach dem Fleischhygienegesetz (FLHG); Berechnung der Gebühren für die Konfiskatbeseitigung; Statistische Meldungen
2.3	Örtliche und sachliche Zuständigkeit für die unter Nr. 2.2 genannten Aufgaben
	Örtliche Zuständigkeit: Gebiet der in Ziffer 1.1 genannten Behörden / Einrichtungen
	Sachliche Zuständigkeit: Veranlagungsstellen für die Fleischbeschaugebühren
2.4	Rechtsgrundlage der Verarbeitung oder Nutzung (mit Art. - oder §§-Angabe)
	Art. 15 ff BayDSG i.V. mit Fleischhygienegesetz (FLHG), Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBG) Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (AGTierKBG) Tierseuchengesetz (TierSG), FLB-Tarifvertrag, FLB-Satzungen, Statistikgesetz
2.5	Kreis der Betroffenen
	Fleischbeschauptersonal außerhalb öffentlicher Schlachthöfe; Gewerbebetrieb

3. Art der gespeicherten Daten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Daten
1.	Fleischbeschaupersonal
1.1	Beschauernummer
1.2	Kennzeichen Abbucher (Ja / nein)
1.3	Kennzeichen Barzahler (ja / nein)
1.4	Art der Zustellung (selbst oder Zustellvertreter)
1.5	Beschaubezirk
1.6	Personalnummer für die Besoldungsabrechnung
1.7	Status des Beschauers (Tierarzt, Fleisch- oder Trichinenbeschauer)
1.8	Art der Vergütung
1.9	Kürzungsschlüssel
1.10	benutzte Fahrzeugart
1.11	Art der Wegstreckenentschädigung
1.12	Wegstreckenpauschale
1.13	steuerpflichtige Wegstreckenpauschale
1.14	Höhe der Vergütung pro Kalendermonat
1.15	Name des Beschauers
1.16	Adresse des Beschauers
1.17	Bankverbindung des Beschauers
1.18	FLB-Personalbezogene Untersuchungsdaten
2.	Gewerbebetrieb
2.1	Betriebsnummer
2.2	Kennzeichen Abbucher (ja / nein)
2.3	Kennzeichen Barzahler (ja / nein)
2.4	Art der Zustellung
2.5	Firmennummer Absatzfond
2.6	zugeordneter Beschaubezirk
2.7	zugeordneter TBA
2.8	Betriebsart für Gebührenberechnung
2.9	Betriebsart für Vergütungsberechnung
2.10	Art der Konfiskatsgebühr (einzuhebende, abzuführende und Ermäßigungen)
2.11	abweichende Gebührenermäßigung
2.12	Bezeichnung des Gewerbebetriebes (Name)
2.13	Adresse des Gewerbebetriebes

3. Art der gespeicherten Daten (Fortsetzung)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Daten
2.14	Bankverbindung des Gewerbebetriebes
2.15	Monatswert der Gebühren
2.16	Schlachtzahlen und Erhebungsmerkmale (Statistik)
2.18	Betriebsbezogene Untersuchungsdaten

4. Art der regelmäßig an Dritte zu übermittelnden Daten und deren Empfänger

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger (mit Bezeichnung der Aufgaben, zu deren Erfüllung die Daten übermittelt werden)	Rechtsgrundlage	automatisiertes Abrufverfahren i. S. von Art. 8 BayDSG		wenn kein automatisiertes Abrufverfahren: Häufigkeit oder Anlass der Übermittlung
			ja	nein	
1.8, 1.14, 1.15, 1.17, 2.12, 2.13, 2.15	Banken und Girozentralen	Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 BayDSG		X	monatlich

5. Regelfristen für die Löschung oder die Prüfung der Löschung

6 bzw. 10 Jahre (§ 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 i.V.m. § 82 Abs. 2 Sätze 2-4 KommHV-Kameralistik und § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 i.V.m. § 69 Abs. 2 Sätze 2 – 5 KommHV-Doppik)

6. Personengruppen, die innerhalb der speichernden Stelle automatisiert verarbeiten und nutzen

Sachbearbeiter / Sachbearbeiterinnen der Festsetzungsstellen für die Fleischbeschauvergütungen und Gebühren, Systemadministratoren

7. Bei Auftragsdatenverarbeitung: Auftragnehmer

Die Aufgabe wird im Wege der Auftragsdatenverarbeitung erledigt durch:
(wenn zutreffend um Auftragnehmer ergänzen)

Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern AKDB

8. Empfänger vorgesehener Datenübermittlung in Staaten außerhalb der Europäischen Union (= Drittländer)

entfällt

9. Gegebenenfalls ergänzende Angaben

Zentrales Verfahren

Als Zugang zum zentralen Verfahren kann ein Vorverfahren eingesetzt und verwendet werden:

- Dialogverfahren ZAS für Auskunft, Eingabe und Bearbeitungen sowie Löschungen von Personen-, Stamm- und Untersuchungsdaten

Datenschutzregularien wie zum Beispiel ein System zur Vergabe von Benutzerrechten sind Bestandteil des Verfahrens und müssen zwingend eingerichtet werden.

München, 08.03.2010

gez.

M. Jaensch
Objektverantwortlicher